

Nur für den Dienstgebrauch!

Dies ist ein geheimer Gegenstand im Sinne des § 88 R. G. B. in der Fassung vom 24. April 1934. Mißbrauch wird nach den Bestimmungen dieses Gesetzes bestraft, sofern nicht andere Strafbestimmungen in Frage kommen.

Allgemeine Heeresmitteilungen

Herausgegeben vom Reichskriegsministerium

2. Jahrgang

Berlin, den 9. Oktober 1935

Blatt 23

441. Truppenausweise.

I. Für kurzdienende Soldaten bei Ergänzungseinheiten und für solche, die zu Übungen eingezogen sind, wird vom 1. November 1935 ab an Stelle des jetzt im Gebrauch befindlichen Truppenausweisformulars aus präpariertem blauem Leinenpapier (künftig Form. A) ein solches aus starkem blauem Papier (Form. B) ohne Lichtbild eingeführt.

II. In D 38 — Marine O. B. Heft 14, Luft D 38 — »Bestimmungen über Personalausweise für die Wehrmacht« ist zu ändern:

1. Nr. 1, Abs. 1, Zeile 1 — Nr. 2, Abs. 1, Zeile 3 — Nr. 14 Zeile 1: hinter »Truppenausweise« oder »Truppenausweis« füge jeweils ein »(Form. A)«.

2. Nr. 1, Abs. 1, Zeilen 2, 4 und 8 (8 = Deckbl. 15): setze hinter Soldaten jeweils einen *) und füge am Schluß der Seite an:

*) Kurzdienende Soldaten bei Ergänzungseinheiten und solche, die zu Übungen eingezogen sind, erhalten einen Truppenausweis aus starkem blauem Papier (Form. B) ohne Lichtbild.

3. Nr. 5, Abs. 1 (Deckbl. 17): am Schluß des Abs. e setze statt des Punktes ein Komma und füge als neuen Abs. f) an:

f) für kurzdienende Soldaten bei Ergänzungseinheiten und solche, die zu Übungen eingezogen sind: der nächste Disziplinarvorgesetzte.

4. Nr. 5, Abs. 2, Zeile 3: setze hinter »Lichtbild« einen *) und füge am Schluß der Seite an:

*) Der Truppenausweis (Form. B) ist nicht mit Lichtbild, sondern nur mit dem Dienststempel zu versehen.

S. Anm. *) zu Nr. 1, Abs. 1.

5. Nr. 14: der bisherige Wortlaut wird Abs. 1. Als neuen Abs. 2 füge an:

(2) Eingezogene Truppenausweise (Form. B) sind zusammen mit der Karteikarte dem zuständigen Wehrbezirkskommando zu übersenden. Bei der Kriegsmarine bleiben sie beim Stammmarineteil.

III. Deckblätter werden demnächst ausgegeben.

IV. Der Bedarf an Truppenausweisformularn (Form. A und B), Dienstaussweisformularn, Zeitstempeln und Stempeltischen für das laufende Rechnungsjahr ist von den Wehrkreiskommandos zum 24. Oktober 1935 dem Oberbefehlshaber des Heeres (Allg H) anzuzeigen.

Frst beim Bataillon usw.	zum 14. 10. 35,
» » Regiment	» 18. 10. 35,
» » Wehrkreiskommando	» 21. 10. 35.

Der Reichskriegsminister
und Oberbefehlshaber der Wehrmacht,
1. 10. 35. Allg H IVb.

442. Kasernensunkstellen.

Infolge Ausstattung der Klein-Su.-Trupps z (mot) mit 30-Watt-Sunkgerät ist in den H. M. 35 S. 103 Nr. 353 hinter der 9. Zeile von oben hinter Kleinsunkgerät (5 Watt) einzufügen:

»oder
30-Watt-Sunkgerät.«

Der Reichskriegsminister
und Oberbefehlshaber der Wehrmacht,
3. 10. 35. AHA/In 7 Ic.

443. Rechtschreibung.

Dem Sprachgebrauch des Wehrgesetzes entsprechend, ist bei allen Zusammensetzungen mit »Wehrmacht« das eingeschobene »s« wegzulassen. Es heißt also Wehrmachtamt, Wehrmachtakademie. Die Änderung ist bei Neudruck usw. anzuwenden; eine sofortige Änderung bereits vorhandener Vordrucke usw. ist nicht notwendig.

Der Reichskriegsminister
und Oberbefehlshaber der Wehrmacht,
23. 9. 35. L IIb.

Vorstehendes wird bekanntgegeben.

Der Oberbefehlshaber des Heeres,
30. 9. 35. Allg H IIb.

444. Gewährung einer Geldentschädigung für die erstmalige Beschaffung von Putzeug an die Mannschaften der Wehrmacht. (Putzeuggeld.)

- Bei der Einstellung zur Ableistung der einjährigen aktiven Dienstpflicht erhalten die Rekruten (Ausgehobene und Freiwillige) eine Geldentschädigung zur erstmaligen Beschaffung von Putzeug. Das Putzeuggeld beträgt 5 RM für den Mann.
- Das Putzeuggeld steht dem Manne im vollen Betrage auch dann zu, wenn er das Putzeug ganz oder teilweise zur Truppe mitbringt, oder wenn es durch vorteilhafte Preisvereinbarungen

usw. (s. Ziff. 5) möglich ist, die erforderlichen Gegenstände für einen geringeren als den hierfür festgesetzten Betrag zu beschaffen.

3. Die Auszahlung des Putzengeldes an die Mannschaften erfolgt, sobald sie nach Ankunft beim Truppenteil ärztlich untersucht und für dienstbrauchbar befunden worden sind.

Mannschaften, die als »für zeitlich dienstunfähig« befunden werden, erhalten zunächst kein Putzengeld. Werden sie wegen Dienstunbrauchbarkeit entlassen, so ist im Militärpaß (Wehrpaß) unter »Bemerkungen« der Vermerk aufzunehmen: »Hat kein Putzengeld erhalten«.

Wird die Entlassung nicht genehmigt, so ist das Putzengeld vom einstellenden Truppenteil nachträglich zu zahlen. Mannschaften, die sogleich nach Ankunft beim Truppenteil krankheitshalber in ein Lazarett aufgenommen werden, steht das Putzengeld erst zu, wenn sie dem Truppenteil als dienstfähig überwiesen sind.

4. Werden Mannschaften vor Erfüllung der aktiven Dienstpflicht entlassen, so findet eine Rückzahlung des empfangenen Putzengeldes nicht statt.

Der Soldat hat nur einmal Anspruch auf Putzengeld. Haben Mannschaften das Putzengeld empfangen und sind sie später wegen Dienstunbrauchbarkeit oder aus anderen Gründen vorzeitig wieder entlassen, dann aber zur Ableistung des Restes ihrer aktiven Dienstpflicht wiederingestellt, so steht die Gebühr nicht von neuem zu. Solche Mannschaften sind vom Truppenteil vor der Entlassung entsprechend zu belehren.

5. Die aus dem Putzengeld beschafften Gegenstände sind Privateigentum des Mannes. Der Truppenteil übt aber die Aufsicht über die zweckmäßige Verwendung des Geldes aus. Es liegt ihm ob, bei der Beschaffung des Putzzeuges mitzuwirken. Zweckdienlich ist hierbei die Sicherstellung guter Bezugsquellen, Vereinbarung von Preisen und dergl.

Zu prüfen ist, daß sich der Mann das erforderliche Putzzeug tatsächlich beschafft hat. Er ist verpflichtet, das Putzzeug während der aktiven Dienstpflicht und während der Übungen im Beurlaubtenstande aus der Löhnung zu unterhalten und zu ergänzen.

6. Das Putzengeld ist bei Kapitel VIII A2 Titel 1 zu buchen.
7. Ergänzungsmannschaften erhalten kein Putzengeld; ihnen ist Putzzeug für die Dauer ihrer Dienstleistung aus den den Ergänzungsstruppenteilen hierfür bei Kapitel VIII A2 Titel 1 zugewiesenen Geldmitteln zur Verfügung zu stellen.

Der Oberbefehlshaber des Heeres,
1. 10. 35. Allg H 1A.

445. Durchführung des Gesetzes über die Beurlaubung von Angestellten und Arbeitern für Zwecke der Leibeserziehung.

— H. V. Bl. 35 S. 43 ff. —

Im Anschluß an den Erlaß 224 der H. M. 35 S. 62 ff. wird folgendes bestimmt:

Die Überschrift der Ausweise (A) und (K) ist künftig, je nachdem die Einberufung zur Dienstleistung beim Heere, bei der Marine oder bei der Luftwaffe erfolgt,

durch den Zusatz der Buchstaben H oder M oder L zu ergänzen, so daß die Überschrift zu lauten hat:

- a) Ausweis (A) (—H—) bei Leuten die zum Heere einberufen werden,
- b) Ausweis (A) (—M—) bei Leuten, die zur Marine einberufen werden,
- c) Ausweis (A) (—L—) bei Leuten, die zur Luftwaffe einberufen werden (hierzu gehören auch Einberufungen gemäß Erlaß Oberbefehlshaber des Heeres vom 17.8.35 Nr. 1540. 35 g Allg E II)
- d) Ausweis (K) (—H—) bei Leuten wie zu a),
- e) Ausweis (K) (—M—) bei Leuten wie zu b),
- f) Ausweis (K) (—L—) bei Leuten wie zu c).

In den vorhandenen Vordrucken sind die Zusätze in der vorangegebenen Form handschriftlich (oder mit Schreibmaschine) nachzutragen. Nach Aufbrauch der vorhandenen Formulare bleibt es den Wehrbezirkskommandos überlassen, Sondervordrucke für jeden Wehrmachtteil zu beschaffen.

Es ist besonders darauf zu achten, daß künftig die Zusätze in den Ausweisen nicht fehlen. Auch darf in bezug auf die Wehrmachtteile keine Verwechslung der Ausweise vorkommen, damit keine falsche geldliche Belastung des einen oder anderen Wehrmachtteiles eintritt.

Der Oberbefehlshaber des Heeres,
2. 10. 35. Allg H 1A.

446. H. Dv. 481/1.

In der H. Dv. 481/1 Merkblatt über die Munition für Handfeuerwaffen und M. G. sind auf die äußere Umschlagseite der Vermerk — Nur für den Dienstgebrauch — und auf das innere Titelblatt der Vermerk — Nur für den Dienstgebrauch — und der Geheimhaltungsvermerk — Dies ist ein geheimer Gegenstand im Sinne des § 88 Reichs-Straf-Gesetzbuchs (Fassung vom 24. April 1934). Mißbrauch wird nach den Bestimmungen dieses Gesetzes bestraft, sofern nicht andere Strafbestimmungen in Frage kommen. — aufzunehmen.

Deckblätter werden nicht ausgegeben.

Der Oberbefehlshaber des Heeres,
28.9.35. AHA/In 2 III.

447. Berichtigung der H. Dv. 450.

In H. Dv. 450 S. 129 Anmerkung streiche unter dem Worte »Anmerkung« in Zeilen 2 und 3 v. o. die Worte »die sie als an die Truppe verliehen nachweisen« und streiche hinter Na. das Komma.

Die Berichtigung ist handschriftlich durchzuführen. Deckblatt wird nicht ausgegeben.

Der Oberbefehlshaber des Heeres,
30.9.35. AHA/In 2 III.

448. Entfernungsmesser.

Für die Inf.-Panz. Abw. Kp. (0184) und Panz. Abw. Kp. (01141) wird das Soll an Entfernungsmessern 14 oder 34 von 1 auf 3 erhöht. Der hiernach bestehende Mehrbedarf von 2 Em 14 oder 34 mit Zubehör (H. M. 35 S. 116 Nr. 402 Ziff. 4) ist beim zuständigen Heereszeugamt anzufordern.

Die einschlägigen Ausrüstungsnachweisungen werden gelegentlich durch Deckblatt berichtigt.

Der Oberbefehlshaber des Heeres,
30.9.35. AHA/In 2 VI.

449. Vorratskasten für Schwingschenkel J 61510.

1. Es wird eingeführt der
»Vorratskasten für Schwingschenkel J 61510, mit
Inhalt«.
Bezeichnung: Vorratskasten für Schwingschenkel
J 61510.
Gerätklasse: J.
Ziffer der Stoffgliederung: 5.
2. Der Vorratskasten enthält die für die Schwing-
schenkel der 3,7 cm Tak. (für Kzg.) erforderliche
Feldausrüstung an Vorratsteilen für 3 Geschütze.
Einzelteile siehe Anlage J 560 zur Ausrüstungsnach-
weisung des Heeres.
3. Maßgebend für die Ausstattung der Truppe sind
die A. N. (RH) mit der Einschränkung, daß für
die mit 3,7 cm Tak. (für Kzg.) und I. M. W. 18
(für Kzg.) ausgestatteten Regimenter bzw. selbst.
Bataillone (Abt.) — entgegen der Sollfestsetzung
A. N. (RH) — Vorratskasten für Schwingschenkel
J 61510 b. a. w. nur in einer dem Soll an Vor-
ratskasten für 3,7 cm Tak. entsprechenden
Anzahl zuständig sind.
4. Ausgabe des Inhalts der Vorr. Kst. für Schwing-
schenkel J 61510 wird ab Oktober 1935 durch-
geführt.

Der Vorratskasten selbst wird nicht mitgeliefert.
Er ist durch eine einfache, durch die Truppe herzu-
stellende Holzkiste (Deckel mit Scharnieren und Vor-
hängeschloß) zu ersetzen. Soweit gemäß A. N. (RH)
mehrere Vorratskasten für Schwingschenkel J 61510
zuständig sind, bleibt es der Truppe unbenommen,
den Inhalt dieser Vorratskasten in einer Kiste ge-
sammelt unterzubringen.

Der Oberbefehlshaber des Heeres,
4. 10. 35. AHA/ln 2 V.

450. Soll und Abgabe von Ex.-Mun., Schußtafeln, Mun. Merkblättern usw. für Artl.

Für die im Herbst neu aufzustellenden Artillerie-Ein-
heiten sind für Zwecke der Ausbildung usw. zuständig je:

	Stab		Battr.		
	Art. Rgt.	Art. Abt.			
1	—	—	1 Saß	Ex.-M. und Op.-Mun.	Entsprechend ihrer Geschüs- bewaffnung nach A. N. (Ab.) Teil 10 Blatt c-s (Neuausgabe 1. 7. 1935)
2	—	—	1 Saß	Munitions- geräte	
3	2	2	32	Schuß- und B. W. E.-Tafeln für die plan- mäßig zuständigen Geschütze der Bat- terien. Sind vorübergehend andere Geschütze zugewiesen, so sind die für sie zuständigen Schußtafeln anzufordern.	
4	2	2	1	Merkblätter für Munition H. Dv. 481/10-28	der zuständigen Art
5	2	2	1 Saß	Wandtafeln für Munition	

Es sind anzufordern:

- zu 1 und 2 bei der zuständigen Munitionsanstalt,
zu 3 und 4 bei der H. Dv. Berlin W 35, Lützowufer 8,
zu 5 beim Heereswaffenamt (Wa Vs) Berlin,
Lebensstr. 1.

Der Oberbefehlshaber des Heeres,
23. 9. 35. AHA/ln 4 II.

451. Übungsfiltereinsätze.

Für das Hilfspersonal wurden seinerzeit wegen
Mangels an Übungseinsätzen Feldeinsätze ausgegeben.
Diese gelten als Übungseinsätze, sind von der
Truppe zu allen Übungen zu benutzen und rechnen
auf das Soll nach der A. N. (Ab) an. Die Anforde-
rungen der W. K. an Übungsfilttern nach H. M. 35
S. 46 Nr. 169 werden daher um die Zahl der früher
für das Hilfspersonal zugewiesenen Filtereinsätze gekürzt.

Der Oberbefehlshaber des Heeres,
26. 9. 35. AHA/ln 4 IV b.

452. Soll an Schulkraftfahrzeugen

Durch die gesteigerte Kraftfahrausbildung im
neuen Heere ist das durch Verfügung Chef H. L.
76a 50/54 Wehr A ln 6 vom 14. 12. 1933 und Chef H. L.
100. 12. 33

948/35 g Kdos. AHA/ln 6 (IIIa) vom 18. 7. 1935 Ziff. 2
zugestandene Soll an Schulkraftfahrzeugen nicht mehr
ausreichend. Die Verfügungen werden hiermit aufgehoben.

Damit die Kraftfahrausbildung in erforderlichem
Maße und unter Schonung der neuen wertvollen Kraft-
fahrzeuge durchgeführt werden kann, wird folgende Re-
gelung getroffen:

1. Das Soll an Schulkraftfahrzeugen für alle Ver-
bände (Battl., Abt., K. Reg.) und die Inf. Pz. Abw. Kp.
wird auf

15% für Pkw. und Lkw. — jedoch höchstens auf
7 Pkw. und 6 Lkw. für die Verbände und 2 Pkw.
und 2 Lkw. für Inf. Pz. Abw. Kp. — und
20% für Krafträder und Beiwagen

des jeweils maßgebenden Friedenssolls an Kraft-
fahrzeugen festgesetzt.

2. Für höhere Stäbe von Regts.-Stäben einschl. auf-
wärts und sonstige Dienststellen sind Schulkraft-
fahrzeuge nicht zuständig. Angehörige dieser Stäbe
können zur Erhaltung der Fahrfertigkeit die soll-
mäßigen Kraftfahrzeuge benutzen. Genehmigung
hierzu erteilen die Kommandeure bzw. Leiter der
Dienststellen.

3. Für die Errechnung der Sollzahlen an Schul-
kraftfahrzeugen ist die Gesamtzahl der planmäßigen
Kraftfahrzeuge des Battl., Abt. Verbandes, K. Rgt.
und Inf. Pz. Abw. Kp. maßgebend, wobei zu
unterscheiden sind

Kraftfahrzeuge mit dem Fahrgestell eines Pkw.,
Kraftfahrzeuge mit dem Fahrgestell eines Lkw.,
Krafträder und
Beiwagen.

4. Bruchzahlen von 0,5 und mehr sind auf-, unter 0,5 abzurunden.
5. Für das Soll an Panzerwagen-Schulkraftfahrzeugen gilt bis auf weiteres die Verfügung Chef H. L. Nr. 870/35 geh. AHA/In 6 (IVa) vom 14.5.35 (nur an Inspektion der Kraftfahrtruppen, Wehrfreikommando III und IV, Kraftfahrinspizient 1 und 2 und Heereskraftfahrerschule Berlin verteilt!).
6. Für Lkw. folgt später eine Regelung.
7. Die zu errechnenden Sollzahlen sind Höchstzahlen und dürfen ohne Genehmigung des Reichskriegsministeriums nicht überschritten werden.
8. Die Verteilung der zustehenden Schulkraftfahrzeuge auf die Einheiten bleibt den Bataillons-, Abteilungs- und A. Regts.-Kommandeuren überlassen.
9. Der Bedarf an Schulkraftfahrzeugen ist aus den nach dem neuen Kraftfahrzeug-Soll überzählig werdenden Kraftfahrzeugen und gegebenenfalls unter Zurückstellung von Kraftfahrzeugen, die zur Verwertung vorgesehen sind, zu decken.
10. Es ist zu vermeiden, daß einige Verbände nur Schulkraftfahrzeuge jüngerer Baujahre haben, während sich bei anderen Einheiten nur Schulkraftfahrzeuge älterer Baujahre befinden; die Wehrfreikommandos haben gegebenenfalls einen Ausgleich unter den Schulkraftfahrzeugen vorzunehmen.
11. Zunächst sind für die Besetzung der Sollstellen an Schulkraftfahrzeugen Pkw. [(o) und gl.], Lkw. [(o) und gl.], Krfw. oder Kom. bis einschl. Baujahr 1932, Kräder und Beiwagen bis einschl. Baujahr 1933 zu verwenden. Reichen die Kraftfahrzeuge aus diesen Baujahren nicht aus, kann auch auf Kraftfahrzeuge jüngerer Baujahre zurückgegriffen werden.
12. Um hohe Ermietungskosten zu vermeiden, sind sämtliche Schulkraftfahrzeuge stets in einem solchen Zustande zu erhalten, daß sie auch gleichzeitig bei Bedarf für Zwecke der Truppenausbildung und bei Übungen verwendet werden können.
13. Nach Verteilung der hiernach zustehenden Schulkraftfahrzeuge darf für Zwecke der Fahrschulbildung nur in äußersten Bedarfsfällen auf sollmäßige Kraftfahrzeuge zurückgegriffen werden.
14. Bei Verlegung von Einheiten in einen anderen Wehrkreis verbleiben die Schulkraftfahrzeuge im bisherigen Wehrkreis. Ausnahmen werden fallweise befohlen.
15. Unterkunftsräume sind für alle Schulkraftfahrzeuge gemäß Reichswehrministerium vom 6.3.34 Nr. 500/34 geh. Kdos. V 2 la lfd. Nr. 106 und Anhang 1 zu ständig. Dabei sind die Kraftfahrzeuge der Gruppen 2 bis 5 als Pkw. (Gruppe 5), 6 und darüber als Lkw. (Gruppe 7) anzusehen. Die sich hiernach ergebenden Kraftfahrzeuge sind nach dem Verhältnis der planmäßigen Kraftfahrzeuge auf die Kp. (Battr.) zu verteilen. Zugkraftw. sind dabei schon mit 15% zu berücksichtigen.
16. Ausgabemittel für Unterhaltung der Schulkraftfahrzeuge werden ab 1.4.1936 in den halbjährlichen Zuweisungen mit berücksichtigt.

Der Oberbefehlshaber des Heeres,
5.10.35. AHA/In 6 III d.

453. Neubildung von Dienststellen beim Genstb. d. H.

Mit dem 15. Oktober werden beim Generalstab des Heeres gebildet:

- a) Oberquartiermeister III; ihm werden unterstellt die 5. Abt. (Transportabt.) und die 6. Abt. (Quartiermeisterabt.)
- b) 8. (technische) Abteilung; sie wird dem Oberquartiermeister I unterstellt.
(siehe H. M. 35, S. 109, Nr. 370).

Der Oberbefehlshaber des Heeres,
26. 9. 35. GZL.

454. Bezeichnungen.

Mit Wirkung vom 15. 10. 35 führt

- a) der Inspekteur der Kraftfahrtruppen die Bezeichnung: »Kommandierender General der Panzertruppen«,
- b) die Inspektion der Kraftfahrtruppen die Bezeichnung: »Kommando der Panzertruppen«.

Der Oberbefehlshaber des Heeres,
27. 9. 35. Genstb. d. H. 2. Abt. IIb.

455. Höherer Offizier der Artillerie-Beobachtungstruppen.

1. Mit dem 15. 10. 1935 führt der bisherige Inspizient für Beobachtungswesen die Bezeichnung: »Höherer Offizier der Artillerie-Beobachtungstruppen« (H. O. Beob.).

Standort: Berlin.

Anschrift: Reichskriegsministerium, Berlin W35, Bendlerstraße 13.

2. Für den Höheren Offizier der Artillerie-Beobachtungstruppen gelten folgende Befehlsmachtbefugnisse: »Der Höhere Offizier der Artillerie-Beobachtungstruppen untersteht dem Inspekteur der Artillerie unmittelbar.

Er überwacht nach den Weisungen des Inspektors der Artillerie die Einheitlichkeit der Ausbildung der Beobachtungsabteilungen, des Truppenvermessungs- und des Truppenwetterdienstes der Artillerie.

Hierzu hat er das Recht, im Einvernehmen mit den zuständigen Kommandierenden Generalen und dem Kommandeur der Artillerie-Schule die Einheiten der Beobachtungsabteilungen zu besichtigen, am Dienst in den Standorten und auf Truppenübungsplätzen sowie an sonstigen Übungen taktischer und technischer Art, an Geländebesprechungen, Übungsreisen und Kriegsspielen auf dem Gebiet des Beobachtungswesens teilzunehmen.

Er kann sich im Einvernehmen mit den Kommandierenden Generalen vom Stand der Ausbildung im Truppenvermessungs- und Truppenwetterdienst der Artillerie überzeugen.

Er berichtet den zuständigen Kommandierenden Generalen und dem Kommandeur der Artillerie-Schule über alle Wahrnehmungen, die er bei seiner Tätigkeit gemacht hat, soweit das nach seinem Ermessen notwendig ist. Ein Recht zum Erlass von Befehlen an Kommandobehörden und Truppen hat er nicht.

Den Oberbefehlshabern der Gruppen und den Kommandierenden Generalen steht er auf Antrag für besondere Aufgaben auf dem Gebiet des Beobachtungswesens (Übungsanlagen usw.) zur Verfügung.

Um die Truppen durch Besichtigungen nicht zu überlasten, hat er die von den Kommandobehörden angeordneten Besichtigungen und Übungen auszunutzen. Bei seinen Reiseplänen hat er die Wünsche der Armeekorps zu berücksichtigen.

Bei Besprechungen äußert er sich gegebenenfalls an der seinem Dienstalter zukommenden Stelle, jedoch stets vor dem Divisionskommandeur.

Über die Angehörigen seines Stabes hat er die Disziplinarbefugnis nach H. Dv. 31 (H. D. St. O.) § 17 Abs. 1 und 2, Ziff. 1. «

3. Die Verfügung Chef H. L. v. 12. 11. 30 Nr. 1173/30 g. Kdos. W. A. in 4 I, betr. Dienstankündigung für den Inspizienten für Beobachtungswesen, tritt mit dem 15. 10. 35 außer Kraft.

Der Oberbefehlshaber des Heeres,
5. 10. 35. Genstb. d. H. 2. Abt. IIb.

456. Personalmachweise für Offiziere des Beurlaubtenstandes (d. B.) des Heeres.

Die Bestimmungen über die Personalmachweise für Offiziere des Heeres (P. A.) vom 18. 4. 32 — Heeresdruckvorschrift 294 (Neudruck 1934) — gelten sinngemäß mit nachstehenden Ergänzungen für die Offiziere des Beurlaubtenstandes des Heeres:

Zu I. der P. A. (Zweck und Führung).

Die Personalmachweise werden in zwei Ausfertigungen bei dem Wehrbezirkskommando geführt, dem der Offizier d. B. unterstellt ist. Die Ausfertigung 1 verbleibt dem Wehrbezirkskommando. Die Ausfertigung 2 kann von Dienststellen des Heeres eingefordert werden. Sie ist nach Einsichtnahme dem Wehrbezirkskommando wieder zuzustellen.

Zu II. der P. A. (Aufstellung und Vorlage).

Die Personalmachweise sind nach erfolgreichem Abschluß der III. Reserveübung aufzustellen bzw. sobald ein Offizieranwärter d. B. die Geeignetheit zur Übernahme in das Offizierkorps d. B. nachgewiesen hat.

Für die in das Offizierkorps d. B. übergeführten und für die nach ihrer Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst im Offizierkorps d. B. angestellten aktiven Offiziere des neuen Heeres werden Personalmachweise nicht neu aufgestellt. Die Ausfertigung 2 und 3 der Personalmachweise dieser Offiziere sind dem zuständigen Wehrbezirkskommando unmittelbar zu überweisen.

Zur Neuaufstellung erforderliche amtliche Unterlagen sind bei Bedarf von früheren Truppenteilen oder dem zuständigen Reichsarchiv zu erbitten.

Die Personalmachweise sind auf Seite 4 unter der Anerkennung mit einem Lichtbild in Uniform zu versehen.

Bei Beförderungsvorschlägen von Reserve-Offizieranwärtern zum Reserveoffizier und von Offizieren d. B.

zu höheren Dienstgraden sowie bei Anträgen auf Entlassung eines Offiziers d. B. aus dem Wehrdienstverhältnis ist der Personalmachweis (Ausfertigung 2) der Vorschlagsliste beizufügen.

Zu III. der P. A. (Überweisung und Aufbewahrung).

Wird ein Offizier d. B. einem anderen Wehrbezirkskommando unterstellt, so sind seine Personalmachweise an dieses Wehrbezirkskommando zu überweisen.

Im übrigen finden die Vorschriften unter III., S. 5 und 6 der P. A. auf Offiziere d. B. keine Anwendung.

Merktblatt.

Zu A. Die Eintragungen können bei der erstmaligen Aufstellung der Personalmachweise mit Maschinenschrift vorgenommen werden. Auf richtige Schreibweise der Namen und genaue Angabe der früheren Dienstgradbezeichnungen wird hingewiesen.

Die Dienstzeit der Offiziere d. B. vor dem 1. 1. 1921 und vor dem Beginn der Dienstlaufbahn als Offizier d. B. des neuen Heeres ist durch einen waagerechten roten Strich abzuschließen.

Der Personalmachweis für die Offiziere d. B. ist am oberen Rande der ersten Seite links mit dem Vermerk »Offizierkorps d. B.« in rot zu versehen.

In dem Personalmachweis ist aufzuführen, ob der Offizier d. B. beim Ausscheiden aus dem Wehrdienstverhältnis die Berechtigung zum Tragen einer Uniform erhalten hat.

Zu B. Zum 15. jedes Monats ist dem Heeres-Personalamt zu melden:

1. ob ein Offizier d. B. in einen anderen Wehrbezirk überwiesen worden ist,
2. ob im Befehlsbereich des Generalkommandos ein Reserveoffizier zu den Reserveoffizieren eines anderen Truppenteils versetzt worden ist,
3. ob ein Reserveoffizier in das Landwehrverhältnis übergeführt worden ist,
4. ob ein Offizier d. B. verstorben ist.

Der Oberbefehlshaber des Heeres,
26. 9. 35. PA 4.

457. Verhältnis der Wehrmacht- beamten, =angestellten und =arbeiter zur ASDAP.

(Der K. K. M. u. Ob. d. W. vom 10. 9. 35 Nr. 4880/35 J IVb.)

Nachdem durch das Wehrgesetz das Verhältnis der Soldaten zu der ASDAP., ihren Gliederungen und Verbänden klargestellt ist, ordne ich für die Beamten, Angestellten und Arbeiter der Wehrmacht auf Grund des § 26, 4 des Wehrgesetzes folgendes an:

1. Den Beamten, Angestellten und Arbeitern der Wehrmacht ist die Zugehörigkeit zur ASDAP., ihren Gliederungen und den ihr angeschlossenen Verbänden gestattet. Die Zugehörigkeit der Beamten und Angestellten der Wehrmacht zu SA., SS., NSKK. und HJ. (einschließlich des Jungvolkes, des Bundes Deutscher Mädel und der Jungmädel) ist jedoch entsprechend meiner Verfügung vom 3. 7. 1934 L II A 361/34 geh. nicht möglich.

2. So sehr ich die Zugehörigkeit von Beamten, Angestellten und Arbeitern der Wehrmacht zur NSDAP. bzw. ihren Gliederungen und Verbänden begrüße, so muß mit Rücksicht auf die starke dienstliche Inanspruchnahme jedes einzelnen vermieden werden, daß den Angehörigen der Wehrmacht aus ihrer gleichzeitigen Zugehörigkeit zur Partei und deren Organisationen Pflichten erwachsen, die ihre Kräfte über Gebühr in Anspruch nehmen. Aus diesem Grunde ordne ich grundsätzlich an, daß die Übernahme eines Amtes in der Partei bzw. einer ihrer Gliederungen oder einem der ihr angeschlossenen Verbände durch Beamte, Angestellte und Arbeiter der Wehrmacht verboten ist. Ausgenommen hiervon sind Ämter in der Deutschen Arbeitsfront, Abt. Wehrmacht.

Weitere grundsätzliche Ausnahmen sind nicht möglich. Einzelausnahmen bedürfen meiner Genehmigung; sie sind nur in besonders dringenden Fällen zu beantragen.

Dementsprechend haben Beamte, Angestellte und Arbeiter der Wehrmacht, die ein Amt in der Partei bzw. einer ihrer Gliederungen oder einem der ihr angeschlossenen Verbände innehaben, die in Frage kommende Parteidienststelle unter Berufung auf diesen Befehl um Entbindung von ihrem Amt zu bitten.

Der Reichsbund der Wehrmachtbeamten gehört nicht zu den der Partei angeschlossenen Verbänden.

3. Für die Erledigung dienstlicher Vorkommnisse ist allein der Wehrmachtdienstweg zulässig. Die Pflicht zur Verschwiegenheit über dienstliche Vorgänge besteht auch gegenüber der Partei.
4. Die Verletzung dienstlicher Pflichten wird im Dienststrafverfahren abgeurteilt. Nach Abschluß des dienstlichen Verfahrens gegen ein Parteimitglied ist der Tatbestand und die Entscheidung der disziplinarischen Stelle der zuständigen Parteidienststelle mit der Anfrage zu übermitteln, ob die Eröffnung eines parteigerichtlichen Verfahrens beabsichtigt ist. Beabsichtigt die Partei die Eröffnung eines Verfahrens, so ist meine Genehmigung zur Aussage bzw. zu einer eventuellen Vorlage der Dienststrafakten an das Parteigericht einzuholen.

von Blomberg.

Vorstehender Erlass des Herrn Reichskriegsministers wird hierdurch bekanntgegeben. Es ist dafür Sorge zu tragen, daß er zur Kenntnis aller Wehrmachtbeamten, -angestellten und -arbeiter des Heeres gelangt.

Auf Grund des Erlasses ist von den beteiligten Wehrmachtbeamten, -angestellten und -arbeitern des Heeres die Entbindung von den ihnen von der Partei, den Parteiorganisationen usw. übertragenden Ämtern bis spätestens 1. 11. 35 nachzusehen. Die Entbindung von diesen Ämtern ist der vorgesetzten Dienststelle zu melden. Die Meldungen sind von genannten Stellen zu den Personalakten zu nehmen.

Der Oberbefehlshaber des Heeres,
3. 10. 35. V 1 11.

458. Kassen- und Abrechnungsbestimmungen für Gebühren der ab 1. 10. 35 eingestellten Wehrpflichtigen.

Die vorläufigen Bestimmungen für Zahlung, Buchung und Abrechnung der persönlichen Gebühren der ab 1. Oktober 1935 eingestellten Wehrpflichtigen werden zur Beachtung bekanntgegeben.

Der Oberbefehlshaber des Heeres,
5. 10. 35. V 1 VI 2.

Anlage.

Bestimmungen

für Zahlung, Buchung und Abrechnung
der persönlichen Gebühren
der ab 1. Oktober 1935 eingestellten Wehrpflichtigen.

(Best. Geb.=Zahl. usw. Wehrpfl.)

Vorbemerkungen betreffend die vor dem
1. 10. 35. in das Heer eingetretenen Untffz.
und Mannschaften.

- 1a) In der Zahlung, Buchung und Abrechnung der Gebühren (vergl. Eink. Ubers. Sold. I und II) für Unteroffiziere und Mannschaften, die vor dem 1. 10. 35 unter anderen Bedingungen und Voraussetzungen in das Heer eingetreten sind, wird bis auf weiteres nichts geändert. Hierfür bleiben die Bestimmungen der Beilage I und Ia der VB. Heer RKO. (H. Dv. 327), Anlage 22 zu § 90 HKKO. und Verfg. vom 15. 10. 34 Az. 59a V 1 VI 2 Nr. 150/10. 34 in Kraft.

- b) Die Befoldungsabzüge für Verpflegung für diese Unteroffiziere und Mannschaften sind wie bisher nach den Bestimmungen des Erlasses vom 24. 9. 28, H. V. Bl. S. 112 Nr. 384 und bezüglich der Ergänzungserlasse abzurechnen und zu buchen.
- c) Die unter 1a und b bezeichneten und die nachfolgenden Bestimmungen werden durch allgemein gültige und die Zahl- usw. Geschäfte vereinfachende neue Bestimmungen ersetzt werden, wenn unter Änderung des Befoldungsgesetzes die Befoldung für die Soldaten ohne den Verpflegungsanteil neu festgesetzt worden ist.

Bestimmungen betreffend die ab 1. 10. 35
in das Heereingestellten Wehrpflichtigen.

2. Die nachfolgenden Bestimmungen beziehen sich nur auf die Zahlung, Buchung und Abrechnung der Gebühren für die ab 1. 10. 35 in das Heer eingestellten Wehrpflichtigen (Ausgehobene und Freiwillige) nach dem Erlass vom 26. 9. 35 H. M. S. 124 Nr. 427. Die allgemeinen Bestimmungen der HKKO., insbesondere der VKpG. — Anlage 1 zu § 4 Abs. 2 HKKO. — gelten, soweit nachstehend nicht anders bestimmt ist.

Wegegeld, Zehrgeld.

3. Wegegeld und Zehrgeld nach dem Erlass vom 14. 9. 35, H. V. Bl. S. 185 Nr. 512, sind nach der Einstellung oder vor der Entlassung von den Komp. usw., denen die Empfangsberechtigten zugeteilt wurden oder angehörten, zu zahlen.

Putzengeld.

4. Putzengeld nach dem Erlass vom 1. 10. 35, H. M. S. 127 Nr. 444, ist, wenn die hier verzeichneten Voraussetzungen erfüllt sind, wie die Beträge zu 3 zu zahlen.

Zahlungsnachweise zu 3 und 4.

5. Die ab 1. 10. 35 eingestellten Wehrpflichtigen sind mit den ihnen als Wegegeld, Zehrgeld und Putz-
zeuggeld gezahlten Geldbeträgen in Zahlungsnach-
weisen nach dem Formblatt 1 (Z. A. Wege- usw.
Geld) zu führen.

Die Namen aller Eingestellten sind, auch wenn ihnen solche Geldbeträge nicht zustehen, in dem Zahlungsnachweis, möglichst nach den Einstellungs-
tagen geordnet, und zwar nur einmal, einzutragen, so daß hiernach die Zahl der Eingestellten im »Bes.
Verpfl. A.« (vergl. unter 14) geprüft werden kann.

6. Die Zahlungsnachweise sind monatlich zu führen und möglichst bis zum 10. des neuen Monats abzuschließen und mit der Gesamtabschlußsumme in der Titelspalte des Titel-Rechnungslegungsbuches zu buchen. Müssen Beträge für Eingestellte, die in einem bereits abgeschlossenen Zahlungsnachweis geführt sind, nachträglich gezahlt werden, sind gegenseitige Hinweise aufzunehmen.

7. In der Zwischenzeit vor dem Monatsabschluß nach 6 anzuweisende Beträge sind in der Spalte »Vorschüsse und Abschlagsanzahlungen« zu buchen und auf Grund der Anweisung nach 6 durch Absetzen von der Ausgabe in dieser Spalte (mit roter Tinte) zu buchen. Die vorschußweise zu buchenden Beträge in den Geldspalten der Auszahlungsnachweise sind für sich aufzurechnen. Zur Feststellung der jeweils vorschußweise anzuweisenden Beträge können auch die Gesamtbeträge aufgerechnet und die Summe der bereits angewiesenen Beträge abgesetzt werden.

Löhnung.

8. Für die ab 1. 10. 35 mit einem täglichen Löhnungssatz von 50 *Rpf* eingestellten Wehrpflichtigen sind Gebührenkarten nicht zu führen.

9. Die Löhnung für Wehrpflichtige nach 8 ist auf Grund einer Löhnungsliste nach dem Formblatt 2 (L. L.) an die Komp. zu zahlen und in der Zahlungsnachweisung für Kap. VIII A 2 Titel 1 zu buchen.

10. Den Wehrpflichtigen wird die Löhnung nach den Bestimmungen der VKpG. gemeinsam durch den Oberfeldwebel und Rechnungsführer am 1., 11. und 21. (wenn diese Tage auf einen Sonn- oder Feiertag fallen, am vorhergehenden Werktag) für je 10 Tage (im letzten Drittel der Monate mit 28, 29 oder 31 Tagen für 8, 9 oder 11 Tage) ausbezahlt.

11. Für die Auszahlungen sind besondere Löhnungs-Auszahlungslisten nach dem Formblatt 3 (L. A. L.) zu führen, worin die Empfänger namentlich aufgeführt und in nebeneinander eingerichteten Spalten für die einzelnen Auszahlungstage die ausgezahlten Beträge einzutragen sind.

Durch Hinzunahme von Einlegebogen ist die Löhnungs-Auszahlungsliste zur Verwendung für ein Rechnungsjahr einzurichten.

12. In die Löhnungs-Auszahlungsliste sind die ausgezahlten Beträge bei der Auszahlung in Gegenwart der Empfänger einzutragen. Nach Beendigung der Auszahlung ist die Auszahlungsliste in der bezüglichen Auszahlungsspalte aufzurechnen und

am Schluß der Gesamtauszahlungsbetrag mit Erläuterung der nicht ausgezahlten Beträge von dem Oberfeldwebel und Rechnungsführer zu bescheinigen.

Die erläuterten, nachträglich ausgezahlten Beträge sind an den Auszahlungstagen ebenfalls wie vor zu bescheinigen.

13. Der Komp. Chef prüft die Auszahlungen nach der Löhnungs-Auszahlungsliste und überzeugt sich außerdem durch Befragen der Wehrpflichtigen, wenn sie zum Dienst angetreten sind, spätestens am Tage nach dem Auszahlungstage, daß sie die zustehenden Gebührenreste reslos erhalten haben. Nachträgliche Forderungen und Beschwerden der Wehrpflichtigen wegen nicht erhaltener Gebühren sind nur zu prüfen und weiterzuverfolgen, wenn die Nachtragsforderungen bis zum nächstfolgenden Auszahlungstage geltendgemacht wurden. Hierauf sind die Wehrpflichtigen bei der Befragung ausdrücklich aufmerksam zu machen.

Bes. Verpfl. A.

14. In einem Besoldungs- und Verpflegungsnachweis nach dem Formblatt 4 (Bes. Verpfl. A.) mit Bemerkungen und Anleitung zur Führung des Bes. Verpfl. A. sind die Löhnungsempfänger kopfweise mit den ihnen, auch in Rücksicht auf etwaige Veränderungen, zustehenden Löhnungs- und Verpflegungssätzen nachzuweisen.

15. Die für den Monat zustehenden Gesamt-Löhnungs- und Verpflegungssätze sind auf der letzten Seite der Bes. Verpfl. A. in Geld umzurechnen. Die Gesamtlöhnung ist unter besonderer lfd. Nr. in die Geb. Geldber. aufzunehmen.

Wegen der Verpflegungsgelder vergl. 16.

Verpflegung.

16. Für die ab 1. 10. 35 eingestellten Wehrpflichtigen wird das Verpflegungsgeld für die zustehenden Verpflegungssätze durch den Bes. Verpfl. A. — vergl. zu 14/15 — berechnet und beim Kap. VIII A 5 (für die Lazarettkranken beim Kap. VIII A 12) in Ausgabe und im S.-Buch Abschnitt »S. Beköst.« in Einnahme gebucht.

Für die von den Verpflegungsämtern empfangenen Brotsätze sind den Verpfl. Ämtern von den Truppen nur Empfangsbescheinigungen auszufertigen.

17. Zur Feststellung der Zahl der aus der Küche zu verabreichenden Beköstigungsportionen und des in besonderen Fällen in Geld auszahlenden Beköstigungsgeldes ist außer dem Nachweis der zustehenden Verpflegungssätze im »Bes. Verpfl. A.« eine Veränderungsliste mit Abrechnung des Verpflegungsgeldes nach dem Formblatt 5 (V. L. Verpfl.) laufend zu führen und zu ergänzen.

18. Für die von anderen Dienststellen verpflegten Wehrpflichtigen werden die Verpflegungssätze von diesen Dienststellen im Bes. Verpfl. A. berechnet und nach übereinstimmender Führung in der V. L. Verpfl. angemeldet.

Formblatt 1

zu 5 Best. Geb. Zahl. usw. Wehrpfl.

über Wegegeld und Zehrgeld für eingestellte und entlassene Mannschaften und
über Puszzeuggeld für eingestellte Mannschaften

für Monat 19

(3. N. Wege= usw. Geld)

Seite 2

[illegible]

Seite 3

[illegible]

Komp.

Formblatt 2

zu 9 Best. Geb. Zahl. usw. Wehrpfl.

Löhnungsliste

(L. L.)

für den Monat

Kopfszahl der Besoldeten	Löhnung					Vermerke
	für die Zeit vom — bis	Tage	Einheits- satz <i>Rpf</i>	Zu zahlen und zu buchen in der Auszahlungs- nachweisung Kap. VIII A 2 Titel 1		
				<i>R.M.</i>	<i>Rpf</i>	
	1. Monatsdrittel					
58	1.—10.	10	50	290	.	
1	3.—10.	8	50	4	.	
1	1.—2.	2	35	.	70	
			Summe	294	70	

Festgestellt,
wie oben zu buchen

N. d.

Zahlmeisterverwaltung

Richtig in Spalte 1/2

(Unterschrift)

Aufgestellt

(Unterschrift)

(Unterschrift)

Hauptmann u. Komp. Chef

Rechnungsführer

Oberzahlmeister

2. Monatsdrittel

usw.

3. Monatsdrittel

usw.

Löhnungs-Auszahlungsliste

(L. A. L.)

für Gebührenrisse der ab 1. 10. 35 eingestellten Wehrpflichtigen

[illegible]

(Unterschrift)

(Unterschrift)

Oberfeldwebel

Rechnungsführer

Gesehen, den

(Unterschrift)

Hauptm. u. Komp. Chef

Standort

zu 14 Best. Geb. Zahl. usw. Wehrpst.

(Bes. Verpfl. N.)

für den Monat

über mit einem täglichen Löhnungssatz von 50 *Rpf* eingestellte Wehrpflichtige mit Anspruch auf Verpflegung und kasernenmäßige Unterkunft.

Seite 2

Kopfstärke		Erläuterungen		Beleg Nr.	Kap. VIII A 2 Titel 1 Tages= löhnungs=säge Kopfstärke $\times$ Anzahl der Tage		Kap. VIII A 5 Titel 31 Tages= verfle= gungs= säge		Brot= säge (zu 750 g)	Unterkunft in Kasernen Köpfe Durch= schnittsstärke (über 15 Tage = 1 Kopf)
Zu- gang	Ab- gang	Zeit vom, bis, am, seit	Tage		a zu=	b ab=	je 35	Kopfstärke $\times$ Anzahl der Tage		
1		2	3		4	5	6	7	8	9
				Kopfstärke laut. Bes. Verpfl. N. für						
				a) Zugang						
				Summe						
				b) Abgang						
				Summe ab						
				Bleibt Kopfstärke						

Seite 3

[illegible]

[illegible]

459. Anträge von Auftragnehmern auf Einfuhr ausländischer Werkzeugmaschinen.

Wenn Auftragnehmer, die ausländische Werkzeugmaschinen einführen wollen, Heeresdienststellen um Unterstützung des Einfuhrantrages bitten, ist ihnen anheimzustellen, den von der Überwachungsstelle für technische Erzeugnisse, Berlin NW 7, Unter den Linden 40/41, herausgegebenen Fragebogen der auftraggebenden Dienststelle zur Weitergabe vorzulegen und gleichzeitig anzugeben, welche Teile der in Betracht kommenden Leistungen auf der einzuführenden Maschine bearbeitet werden sollen und mit welchen Arbeitsgängen.

Zu beziehen sind die Fragebogen von der zuständigen Industrie- und Handelskammer.

Von den auftraggebenden Dienststellen sind mir die ausgefüllten Fragebogen mit Stellungnahme, bei der ein strenger Maßstab anzulegen ist, über das zuständige Wehrkreisverwaltungsamt einzureichen. Das Beschaffungsamt (Bekleidung und Ausrüstung) für Heer und Marine hat mir die Fragebogen unmittelbar vorzulegen.

Der Oberbefehlshaber des Heeres,
3. 10. 35. V 3 VII a.

460. Zeichnungen.

Durch Neueinstellung endgültiger Zeichnungen der Leuchtpistolenmunition werden ungültig die Zeichnungen:

- 024 d D 3006 Handleuchtzeichen,
- 024 d D 3008 Abschufrohr für Signalbombe,
- 024 d — 3008 L 1 und L 2 sowie Lehrenliste,
- 024 d D 3013 Handrauchzeichen,
- 024 d D 3014 Signalfackel.

Da eine Beschaffung von Granatsignalen nicht mehr erfolgt, werden ungültig die Zeichnungen:

- 24 d D 49 und 50 Granatsignal
- sowie nachgeordnete Zeichnungen,
- 24 d D 49 L 1 Granatsignal, Grenzlehrdorn
- sowie Lehrenliste,
- 024 d E 3009 Kartuschpülse f. Granatsignal,
- 024 d D 3010 Granatsignal,
- 024 d D 3010 L 1 sowie Lehrenliste,
- 024 d D 3015-3025 Granatsignal und Einzelteile,
- 024 d D 3015 L 1 sowie Lehrenliste,
- 024 d — 3027-3034 Hochst. Granatsignal und Einzelteile.

Zeichnungen dieser Nummern sind zu vernichten und im Zeichnungsnachweis nach H. Dv. 488/1, Anhang 5, zu löschen.

Der Oberbefehlshaber des Heeres,
3. 10. 35. Wa Vs z.

461. Ausrüstungsnachweisungen f. Erg. Einheiten.

1. Für die Erg. Einheiten werden folgende Ausrüstungsnachweisungen mit dem 1. Dezember 1935 außer Kraft gesetzt:

Vorl. A. N. (Edw) Nr. 111 (Edw) v. 1. 10. 34 f. Stb. Erg. Battl.

Vorl. A. N. (Edw) Nr. 131 (Edw) v. 1. 10. 34 f. Erg. Schütz. Kp.

Vorl. A. N. (Edw) Nr. 151 (Edw) v. 1. 10. 34 f. Erg. M. G. Kp.

Vorl. A. N. (Edw) Nr. 711 (Edw) v. 1. 10. 34 f. Erg. Pi. Kp.

Vorl. A. N. (Edw) Nr. 830 (Edw) v. 1. 10. 34 f. Erg. Nachr. Kp.

[Vorl. A. N. (Edw) Nr. 421 (Edw) f. Erg. Battl. ist bereits durch H. M. 35 S. 115 Nr. 396 außer Kraft gesetzt.]

2. Für die Erg. Einheiten gelten v. 1. 12. 35 ab folgende Ausrüstungsnachweisungen:

A. N. (KH) Nr. 0111 (X) (O) v. 1. 7. 35 f. Stb. Erg. Btl.

A. N. (KH) Nr. 0131 (X) (O) v. 1. 7. 35 f. Erg. Schütz. Kp.

A. N. (KH) Nr. 0151 (X) (O) v. 1. 7. 35 f. Erg. M. G. Kp. *)

Vorl. A. N. (Edw) Nr. 171 (Edw) v. 1. 4. 35 f. Erg. M. W. Kp.

A. N. (KH) Nr. 0431 (E) v. 1. 9. 35 f. Erg. Battl. (Feldkan.)

A. N. (KH) Nr. 0433 (E) v. 1. 9. 35 f. Erg. Battl. (1. Feldhaub.)

A. N. (KH) Nr. 0702 (E) v. 1. 12. 35 f. Stb. Erg. Pi. Btl.

A. N. (KH) Nr. 0711 (E) v. 1. 12. 35 f. Erg. Pi. Kp.

A. N. (KH) Nr. 0830 (E) v. 1. 12. 35 f. Erg. Nachr. Kp.

Die neuen Ausrüstungsnachweisungen werden durch die A. N. Verw., Berlin-Schöneberg, versandt werden.

3. Die Auffüllung der Einheiten auf das neue Gerät soll erfolgt durch Sonderverfügungen Ob. d. H. (AHA/Fz).

Der Oberbefehlshaber des Heeres,
1. 10. 35. AHA Ia.

462. Vorläufige handschriftliche Änderungen von A. N. (KH).

1. A. N. (KH) Nr. 0133 v. 1. 7. 35

weißes Blatt 1 v. 1. 5. 35, Zeile n, Spalte 5:
Andere 9 in 1.

weißes Blatt 5 v. 1. 5. 35. Als neue Zeile r setze ein:
| S2205 | S10002 | San. Taschen für unber. San. | 1
| Mannsch.; mit Inhalt, Paar |

2. A. N. (KH) Nr. 0151 (X) v. 1. 7. 35

weißes Blatt 5 v. 1. 5. 35, Zeile g, Spalte 5:
Andere 1 in 7.

3. A. N. (KH) Nr. 0151 (O) v. 1. 7. 35

weißes Blatt 5 v. 1. 5. 35, Zeile f, Spalte 5:
Andere 1 in 7.

4. A. N. (KH) Nr. 0171 (X) v. 1. 7. 35

weißes Blatt 3 v. 1. 5. 35, Zeile g, Spalte 5:
Andere 17 in 7

weißes Blatt 4 v. 1. 5. 35, Zeile o, Spalte 5:
Andere 9 in 5.

Zeile q, Spalte 5: Andere 1 in 10.

Im Gerätverteiler Blatt 2 streiche bei Minenwerfermessgerät die Zeile 4 Zg. je 1 4.
Hinter »Sa« setze 5 statt 9.

*) Der 3. (ber.) Zg. wird vorläufig nicht bereitgestellt, vgl. die Durchf. Best. des Ob. d. H. (AHA/Fz).

5. A. N. (KH) Nr. 0171 (O) v. 1. 7. 35
weißes Blatt 4 v. 1. 5. 35, Zeile n, Spalte 5:
Ändere 9 in 5.
Zeile p, Spalte 5: Ändere 1 in 10.
Im Gerätverteiler Änderung wie bei lfd. Nr. 4.

6. A. N. (KH) Nr. 0316 v. 1. 7. 35
weißes Blatt 3 v. 1. 5. 35. Als neue Zeile v setze ein:
| — | A 62904 | Messband 3 m lg., in Blech- | 2
| | | büchse |

Der Oberbefehlshaber des Heeres,
25. 9. 35. AHA.

463. Deckbl. Nr. 1 zu Ausr. Nachw. (Not).

In dem Vorblatt v. 1. 3. 35 zu den Ausr. Nachw. (Not) soll die Anmerkung 2 handschriftlich ergänzt werden, so daß der mit »1.« bezeichnete Absatz nunmehr wie folgt beginnt:

»1. Ergibt die Summe der Bruchzahlen einen echten Bruch (kleiner als 1), so ist das Gesamtsoll gleich 1. Ist der echte Bruch kleiner als $\frac{1}{2}$, so ist die Sollzahl gleich Null.«

Der Oberbefehlshaber des Heeres,
1. 10. 35. AHA.

464. Ergänzung zu Deckbl. Folge 5 zu St. N. (Not) v. 10. 5. 35.

Das Deckblatt Nr. 658 gilt nur für Blatt a mit dem Aufdruck: Nachdruck v. 1. 3. 35. Auf den Blättern ohne diesen Aufdruck ist die Änderung in Zeile 29 vorzunehmen.

Der Oberbefehlshaber des Heeres,
1. 10. 35. AHA.

465. Versendung von Deckblättern.

Die A. N. Verwaltung versendet:

1. Deckblätter für Anlagenbände A. N. Heer.
Deckblätter Nr. 212—328 für Anlagenbände A. N. Heer (N. f. D.); Deckblätter 4—6 für Anlagenband A. N. Heer »G«.
2. Die Deckblätter Nr. 47—51 zur A. N. (KH) Nr. 0184.

Der Oberbefehlshaber des Heeres,
4. 10. 35. Wa Vs b¹.

466. Ausscheidende A. N. (KH).

Die A. N. (KH) Nr. 0120 v. 1. 7. 35 mit dem dazu-gehörigen Anlagenheft tritt außer Kraft und ist nach den Bestimmungen der H. Dv. 2 zu vernichten.

Der Oberbefehlshaber des Heeres,
30. 9. 35. Wa Vs b¹.

467. Ausgabe von neuen Druckvorschriften.

- I. Die Heeres-Druckvorschriftenverwaltung, Lühow-
ufer 8, versendet:

1. H. Dv. 454/1 — Heeresfeuerwerkerei. Grundsätze
für das Bauen von Munitionsanstalten (Muni-
tionsfertigungsstellen und Munitionslager).
Mit Anhang: Schutzmaßnahmen für Muni-
tionsanstalten gegen Zerstörung. Vom 12. 6. 35.

2. D 90+ Polnische Truppenführung und Taktik, vom
1. 7. 35.

Dadurch treten außer Kraft:

- D 90+ Polnische Truppenführung und Taktik, vom
Herbst 1932

und das

Merkblatt über die polnischen Führungsgrundsätze
(mit Anlagen) vom November 1931.

Die ausgeschiedenen Vorschriften sind gemäß H. Dv. g. 2
zu vernichten.

- II. Die Vorschriftenstelle des Heereswaffenamtes ver-
sendet:

1. D 575/1 »Vorläufiger Beladeplan. Gerätwagen
(Hf. 1) (N. f. D.) Wagen Nr. 1, 3, 5 der Pionier-
kompanie«. Vom 25. 2. 35.

- D 575/2 »Vorläufiger Beladeplan. Gerätwagen
(Hf. 1) (N. f. D.) Wagen Nr. 2, 4, 6 der Pionier-
kompanie«. Vom 25. 2. 35.

- D 575/3 »Vorläufiger Beladeplan. Pionierkraft-
wagen II (N. f. D.) Wagen Nr. 1 des Munitions-
und Maschinentrupps der Pionierkompanie«. Vom 25. 2. 35.

- D 575/4 »Vorläufiger Beladeplan. Pionierkraft-
wagen II (N. f. D.) Wagen Nr. 2 des Munitions-
und Maschinentrupps der Pionierkompanie«. Vom 25. 2. 35.

- D 575/5 »Vorläufiger Beladeplan. Pionierkraft-
wagen II (N. f. D.) Wagen Nr. 3 der Pionier-
kompanie«. Vom 25. 2. 35.

- D 576/1 »Vorläufiger Beladeplan. Pionierkraft-
wagen I (N. f. D.) Wagen Nr. 1, 4, 7 der Pionier-
kompanie (mot)«. Vom 25. 1. 35.

- D 576/2 »Vorläufiger Beladeplan. Pionierkraft-
wagen I (N. f. D.) Wagen Nr. 2, 5, 8 der Pionier-
kompanie (mot)«. Vom 25. 1. 35.

- D 576/3 »Vorläufiger Beladeplan. Pionierkraft-
wagen I (N. f. D.) Wagen Nr. 3, 6, 9 der Pionier-
kompanie (mot)«. Vom 25. 1. 35.

- D 576/4 »Vorläufiger Beladeplan. Pionierkraft-
wagen I (N. f. D.) Wagen Nr. 10 der Pionier-
kompanie (mot)«. Vom 25. 1. 35.

- D 576/5 »Vorläufiger Beladeplan. Pionierkraft-
wagen I (N. f. D.) Wagen Nr. 11 der Pionier-
kompanie (mot)«. Vom 25. 1. 35.

- D 576/6 »Vorläufiger Beladeplan. Pionierkraft-
wagen I (N. f. D.) Wagen Nr. 12 der Pionier-
kompanie (mot)«. Vom 25. 1. 35.

Durch Erscheinen der D 575/1—/5 treten außer
Kraft:

- D 563 »Vorläufiger Beladeplan für Gerätwagen 1,
3 und 5 (N. f. D.) der 1. und 2. Pionier-Kompanie«. Vom 4. Mai 1933.

- D 564 »Vorläufiger Beladeplan für Gerätwagen 2,
4 und 6 (N. f. D.) der 1. und 2. Pionier-Kompanie«. Vom 9. Mai 1933.

D 557 »Vorläufiger Beladeplan für Lkw. 1 der Mun.- u. (N. f. D.) Masch. Trupps der 1. und 2. Pionier-Kompanie«. Vom 6. Mai 1933.

D 558 »Vorläufiger Beladeplan für Lkw. 2 der Mun.- u. (N. f. D.) Masch. Trupps der 1. und 2. Pionier-Kompanie und Lkw. 8 der 3. Pionier-Kompanie«. Vom 6. Mai 1933.

D 559 »Vorläufiger Beladeplan für Lkw. 3 der Mun.- u. (N. f. D.) Masch. Trupps der 1. und 2. Pionier-Kompanie und Lkw. 9 der 3. Pionier-Kompanie«. Vom 6. Mai 1933.

Durch Erscheinen der D 576/1—/6 treten außer Kraft:

D 560 »Vorläufiger Beladeplan für Lkw. 1, 3 und 5 (N. f. D.) der 3. Pionier-Kompanie«. Vom 9. Mai 1933.

D 561 »Vorläufiger Beladeplan für Lkw. 2, 4 und 6 (N. f. D.) der 3. Pionier-Kompanie«. Vom 8. Mai 1933.

D 562 »Vorläufiger Beladeplan für Lkw. 7 (N. f. D.) der 3. Pionier-Kompanie«. Vom 8. Mai 1933.

Die ausgeschiedenen Vorschriften sind nach H. Dv. g 2 zu vernichten.

Die neuerschiedenen Vorschriften sind im Verzeichnis der außerplanmäßigen Heeres-Vorschriften (D 1) auf Seite 67 zunächst handschriftlich einzutragen.

2. D 743 (N. f. D.) »Merkblatt für die Erprobung des Feldelementes, ausgeführt als Luftsauerstoff-Trockenelement ZT 2« vom 7. 8. 35.

Die Vorschrift ist in das »Verzeichnis der außerplanmäßigen Heeres-Vorschriften« (D 1) auf S. 85 zunächst handschriftlich einzutragen.

3. D 409 (N. f. D.) »Anleitung für die Jahresuntersuchung der Munition und Munitionsteile für Handwaffen und Maschinengewehre bei der Zeugamtslagerung« vom 31. 7. 35.

D 419 (N. f. D.) »Vorl. Vorschrift für das Anfertigen der Man. Kart. d. f. 10 cm K. 18« vom 13. 6. 35.

D 447 (N. f. D.) »Vorl. Vorschrift für das Anfertigen der Man. Kart. d. f. S. 18« vom 14. 6. 35.

Gleichzeitig tritt

D 409 (N. f. D.) »Anleitung für die Jahresuntersuchung der Munition und Munitionsteile für Handfeuerwaffen und Maschinengewehre bei der Zeugamtslagerung« vom 20. 4. 1935 und unveränderter Nachdruck August 1934 außer Kraft.

Die ausgeschiedene Vorschrift ist nach H. Dv. g. 2 zu vernichten.

Die D 409 ist auf S. 48, D 419 auf S. 49 und die D 447 auf S. 52 in das Verzeichnis der außerplanmäßigen Heeres-Vorschriften (D 1) zunächst handschriftlich einzutragen.

III. Die Druckvorschriftenverwaltung des Reichsluftfahrtministeriums, W 8, Behrenstr. 68—70, versendet:

1. H. Dv. 481/42 — Merkblatt für die Munition der 7,5 cm Flak 14 und 7,5 cm Flak 14 (Kp. u. Kp.) — Vom 1. 6. 35.

Gleichzeitig treten folgende Vorschriften außer Kraft:

H. Dv. 482 Nr. 8 — Merkblatt über die Munition der K. G. 14 und S. K. 96.16. — Vom April 1918 und

H. Dv. 482 Nr. 13 — Merkblatt über die Munition der Flugabwehrkanonen (Flak) — vom August 1918.

Diese Vorschriften sind gem. H. Dv. Bl. 32 S. 110 Nr. 310 zu vernichten.

2. D 369 — Vorläufige Beschreibung und kurze Bedienungsanleitung der Kreuzlafette vom 5. 4. 35.

Gleichzeitig tritt die bisherige

D 369 — Vorläufige Beschreibung und kurze Bedienungsanleitung der Kreuzlafette vom 15. 4. 34 außer Kraft und ist gem. H. Dv. Bl. 32 S. 110 Nr. 310 zu vernichten.

3. D 369 (N. f. D.) »Vorläufige Beschreibung und kurze Bedienungsanleitung der Kreuzlafette«. Vom 5. 4. 35.

Gleichzeitig tritt

D 369+ »Vorläufige Beschreibung und kurze Bedienungsanleitung der Flakkreuzlafette«. Vom 15. 4. 34

außer Kraft.

Die ausgeschiedene Vorschrift ist nach H. Dv. g 2 zu vernichten. Die neue Vorschrift ist in das »Verzeichnis der außerplanmäßigen Heeres-Vorschriften« (D 1) auf S. 44 zunächst handschriftlich einzutragen.

468. Berichtigungen.

I. In den H. M. 35 S. 103 Nr. 354 »Höhere Waffenoffiziere in den Gruppenbereichen« ist in Ziff. 1 einzufügen:

hinter »Höherer Pionieroffizier 1 u. 2«: »Stärke nach St. A. (KH) Nr. 095 vom 1. 4. 35«,

hinter »Höherer Nachrichtenoffizier 1. u. 2«: »Stärke nach St. A. (KH) Nr. 097 vom 1. 4. 35«.

In Ziff. 2 ist der 2. Absatz zu streichen und dafür zu setzen: »Stärke nach St. A. (KH) Nr. 097 vom 1. 4. 35.«

II. In den H. M. 35 S. 125 Nr. 429 2. Abs. Zeile 1 ändere »Abs. g« in »Abs. c«.

III. In dem Erlaß H. M. 35 S. 84 Nr. 292 (Besondere Vorkommisse) ist im Abschn. III. 2b) hinter 1b) neu einzufügen:

c) Festungsbaudienststellen melden neben der Meldung an den Standortältesten auf dem Festungsbaudienstwege an die Inspektion der Festungen.

Im Abschn. III. 3. ist hinter 1b) neu einzufügen:

c) durch die Festungsbaudienststellen auf dem Dienstwege an die Inspektion der Festungen in der vierten Ausfertigung.

469. Anschrift.

Die Anschrift an Munitionsanstalt Dober (L) lautet ab 1. Oktober 1935:

a) Postanschrift:

Munitionsanstalt Dober (L)

Dober-Pause,
über Sagan

b) Bahnsendungen:

1. Stückgüter wie zu a) mit Zusatz:

Bahnhof Tschiebsdorf bei Sagan/Schl.,

2. Waggonladungen wie zu a) mit Zusatz:

Bahnhof Tschiebsdorf bei Sagan/Schl.,
Anschlußgleis.